



STATUTEN  
DER  
KONFERENZ DER BETREIBUNGS-  
UND KONKURSBEAMTEN DER SCHWEIZ

(Gegründet 22. November 1925)

Fassung vom 10. September 2021

Der Einfachheit und guter Lesbarkeit halber wird nachfolgend nur die maskuline Form verwendet; diese gilt selbstverständlich für alle Geschlechter.

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

Unter dem Namen «Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz», nachstehend «Konferenz» genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### Art. 2

Der Sitz des Vereins befindet sich am Amtssitz des jeweiligen Präsidenten der Konferenz.

### Art. 3

Die Konferenz bezweckt:

- a) die Förderung einer möglichst einheitlichen Anwendung des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts durch die Betreibungs- und Konkursämter der Schweiz;
- b) die Herausgabe der Fachzeitschrift "Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs";
- c) die Stellungnahme zu Entwürfen und Vorlagen über Gesetze, Verordnungen, Weisungen und Kreisschreiben betreibungs- und konkursrechtlicher Natur;
- d) die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- e) die Wahrung der Standesinteressen, Prüfung und Behandlung von Anregungen und Vorschlägen der Mitglieder, Förderung des fachlichen Austausches sowie Pflege der Kollegialität.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 4

Der Konferenz können als Mitglieder beitreten:

- a) als Kollektivmitglieder:

Vereine aller Betreibungs- und bzw. oder Konkursbeamten eines oder mehrerer Kantone mit Sitz in der Schweiz;

- b) als Einzelmitglieder:

Amtierende Betreibungs- und Konkursbeamte und deren Stellvertreter, die keinem Verein im Sinne von lit. a hiervor angehören;

Mit Aufgabe der Amtstätigkeit wandelt sich eine Einzelmitgliedschaft auf Ende der folgenden Mitgliederversammlung automatisch in eine Passivmitgliedschaft um.

c) als Passivmitglieder:

1. Ehemalige Amtsleiter und Stellvertreter von Betreibungs- und Konkursämtern, die zurückgetreten sind oder in den Ruhestand versetzt wurden;
2. Mitglieder der kantonalen und eidgenössischen Aufsichtsbehörden für Schuldbetreibung und Konkurs;
3. Personen oder Vereinigungen, die sich für das Betreibungs- und Konkurswesen interessieren.

Über die Gesuche um Mitgliedschaft gemäss lit. a bis c hiervor entscheidet der Zentralvorstand. Das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten.

#### **Art. 5**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung auf das Ende des Vereinsjahres;
- b) durch das Ableben des Einzelmitgliedes bzw. die Auflösung des Kollektivmitgliedes;
- c) durch Ausschluss.

Als Ausschlussgründe gelten insbesondere: Zuwiderhandlung gegen die Interessen der Konferenz, Nichterfüllung der finanziellen Pflichten und Amtsenthebung. Der Ausschluss wird durch den Zentralvorstand beschlossen. Das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten.

### **III. Organisation**

#### **Art. 6**

Die Organe der Konferenz sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Zentralvorstand;
- c) die Redaktionskommission;
- d) die Fachbildungskommission;
- e) die Kommission für Informations- und Kommunikationstechnik (IKT-Kommission);
- f) die Rechnungsrevisoren.

Die Amtsdauer von Zentralvorstand, Redaktionskommission, Fachbildungskommission, IKT-Kommission und der Rechnungsrevisoren beträgt vier Jahre und endet mit Schliessung der Mitgliederversammlung des vierten Amtsjahres.

#### **A. Die Mitgliederversammlung**

### **Art. 7**

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ der Konferenz. Sie besammelt sich ordentlicherweise jährlich, in der Regel in der Woche nach Pfingsten. Ausserordentliche Versammlungen finden statt, so oft es der Zentralvorstand für nötig erachtet oder mindestens drei Kollektivmitglieder oder 1/5 der Einzelmitglieder die Einberufung einer solchen mit schriftlicher Begründung verlangen.

### **Art. 8**

Zur Mitgliederversammlung werden die Kollektiv-, Einzel-, Ehren- und Passivmitglieder sowie vom Zentralvorstand ausgewählte Gäste eingeladen.

### **Art. 9**

Die Mitgliederversammlung wählt den Zentralvorstand, den Präsidenten der Konferenz, zwei Rechnungsrevisoren und höchstens zwei Ersatzrevisoren. Bei der Wahl der Mitglieder des Zentralvorstandes ist die Vertretung der verschiedenen Landesgegenden der Schweiz angemessen zu berücksichtigen. Ihr obliegen folgende weitere Aufgaben:

- a) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren;
- c) Beschluss über das Jahresbudget;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e) Behandlung der Anträge des Zentralvorstandes, der ständigen Kommissionen und der Mitglieder;
- f) Behandlung der Rekurse betreffend Mitgliedschaft;
- g) Änderung der Statuten;
- h) Auflösung des Vereins;
- i) Ernennung von Personen zu Ehrenmitgliedern, die sich um die Ziele der Konferenz in ausserordentlichem Masse verdient gemacht haben.

### **Art. 10**

Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens einen Monat vor deren Abhaltung schriftlich dem Präsidenten der Konferenz einzureichen.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen und mit einfachem Stimmenmehr statt, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nichts Anderes beschliesst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Diese Regelungen finden auch im Zentralvorstand und in den Kommissionen Anwendung.

Stimmberechtigt sind:

- a) Kollektivmitglieder im Sinne von Art. 4 Abs. 1 lit. a der Statuten;
- b) Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder, welche amtierende Leitende oder Stellvertretende eines Betriebs- und/oder Konkursamtes sind.

Für die Anzahl der den Kollektiv- und Einzelmitgliedern zustehenden Stimmen sind die Anzahl Zahlungsbefehle bzw. Konkursöffnungen gemäss den für das der Mitgliederversammlung vorangehende Kalenderjahr publizierten Zahlen des Bundesamts für Statistik massgebend.

Die Anzahl der Stimmen berechnen sich wie folgt:

- a) bis zu den ersten 25'000 Zahlungsbefehlen in seinem Kanton bzw. in jedem seiner Kantone erhält jedes Kollektivmitglied als Verband der Betriebsämter eine Stimme;
- b) bis zu den ersten 500 Konkursöffnungen in seinem Kanton bzw. in jedem seiner Kantone erhält jedes Kollektivmitglied als Verband der Konkursämter eine Stimme;
- c) für jeweils weitere 25'000 Zahlungsbefehle bzw. 500 Konkursöffnungen steht den Kollektivmitgliedern eine zusätzliche Stimme zu. Sind die restlichen Zahlungsbefehle bzw. Konkursöffnungen mathematisch aufzurunden, steht den betreffenden Mitgliedern eine zusätzliche Stimme zu.

Amtierende Einzel- und Ehrenmitglieder, für deren Kanton kein Verband der Betriebs- und bzw. oder Konkursämter besteht, erhalten die auf den Kanton ihres Amtssitzes entfallenden Stimmen. Arbeiten in einem solchen Kanton Einzel- und Ehrenmitglieder in verschiedenen Ämtern, so werden die Stimmen des Kantons unter ihnen im Verhältnis der Geschäftszahlen ihrer Ämter aufgeteilt. Unter amtierenden Einzel- und Ehrenmitgliedern desselben Amtes werden die Stimmen nach Köpfen verteilt. Unteilbare Reststimmen werden von der hierarchisch höchstgestellten Person ausgeübt. Persönlich steht diesen Einzel- und Ehrenmitgliedern keine weitere Stimme zu.

## **B. Der Zentralvorstand**

### **Art. 11**

Der Zentralvorstand besteht aus dem Präsidenten und in der Regel sechs weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Die Präsidierenden der Kollektivmitglieder sowie die Einzel- oder Ehrenmitglieder im Sinne von Art. 10 Abs. 3 lit. b, welche als solche an der Mitgliederversammlung Stimmrechte ihres Kantons ausüben, werden in der Regel mindestens einmal jährlich vom Zentralvorstand zu einer Zusammenkunft eingeladen. Zusätzlich kann der Zentralvorstand weitere Personen einladen. Diese Treffen dienen der gegenseitigen Information und der Meinungsbildung.

### **Art. 12**

Dem Zentralvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erstattung des Jahresberichts und Erstellung der Jahresrechnung;
- b) Vorbereitung aller vor die Mitgliederversammlung zu bringenden Geschäfte;
- c) Vollzug der Beschlüsse und Aufträge der Mitgliederversammlung;
- d) Besorgung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ der Konferenz zugewiesen sind;
- e) Abschluss des Verlagsvertrages für die "Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs";
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen;

- h) Aufstellung und Genehmigung der Geschäftsreglemente der ständigen Kommissionen sowie des Spesen- und Entschädigungsreglementes;
- i) Erledigung der von den Behörden zur Vernehmlassung oder Begutachtung überwiesenen Geschäfte, nötigenfalls unter Beizug weiterer, dem Zentralvorstand nicht angehörender Sachverständiger.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

### **Art. 13**

Der Präsident oder Vizepräsident führen mit einem weiteren Mitglied des Zentralvorstandes oder einer ständigen Kommission die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Zentralvorstand kann weiteren Personen die Kollektivzeichnungsberechtigung erteilen.

## **C. Ständige Kommissionen**

### **Art. 14**

Die ständigen Kommissionen (die Redaktionskommission, die Fachbildungskommission und die IKT-Kommission) bestehen in der Regel aus fünf Mitgliedern, die nicht unbedingt der Konferenz angehören müssen. Nach Möglichkeit werden Mitglieder des Zentralvorstandes als Präsident oder Vizepräsident in die ständigen Kommissionen gewählt.

Die näheren Rechte und Pflichten der Kommissionen sind in Geschäftsreglementen festzuhalten, die vom Zentralvorstand aufzustellen sind.

Mitglieder der Kommissionen können zu den Sitzungen des Zentralvorstandes eingeladen werden. Sofern sie nicht Mitglieder des Zentralvorstandes sind, haben sie nur beratende Stimme.

### **1. Die Redaktionskommission**

### **Art. 15**

Die Redaktionskommission besorgt die Redaktionsgeschäfte für die Fachzeitschrift "Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs" und ist für deren Herausgabe verantwortlich.

Die Redaktion kann auch einer Einzelperson anvertraut werden.

### **2. Die Fachbildungskommission**

### **Art. 16**

Die Fachbildungskommission ist für die Planung und Durchführung der Aus- und Weiterbildung besorgt.

### **3. Die IKT-Kommission**

#### **Art. 17**

Die IKT-Kommission beobachtet die Entwicklung der Informations- und Kommunikations-technik im Hinblick auf den tatsächlichen, möglichen sowie wünschenswerten Einfluss auf das Betriebs- und Konkurswesen.

Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Erstellung eines jährlichen Berichts über die Ergebnisse der Beobachtung zuhanden des Zentralvorstands;
- b) allgemeine Beratung des Zentralvorstands bei der Entscheidungsfindung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik;
- c) Prüfung von Geschäften und Projekten im Bereich der Digitalisierung und der elektronischen Übermittlung sowie der Einrichtung von Plattformen aller Art im Bereich des Betriebs- und Konkurswesens;
- d) Planung und Realisierung von Projekten der Konferenz im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik.

### **D. Die Rechnungsrevisoren**

#### **Art. 18**

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und dem Zentralvorstand zuhanden der Mitgliederversammlung über ihren Befund schriftlich zu berichten und Antrag zu stellen.

## **IV. Finanzielles**

#### **Art. 19**

Die Konferenzkasse wird gespeist durch

- a) die Mitgliederbeiträge;
- b) Beiträge des Bundes und der Kantone;
- c) den Erlös von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen;
- d) fachspezifische Publikationen;
- e) andere Einnahmen und Zuwendungen.

#### **Art. 20**

Der Kassier der Konferenz besorgt das Inkasso der Mitgliederbeiträge.

### **Art. 21**

Für die Ausrichtung von Entschädigungen, Spesen und die Vergütung von Taggeldern etc. erstellt der Zentralvorstand ein entsprechendes Reglement.

### **Art. 22**

Das Rechnungs- und Vereinsjahr schliesst mit dem 31. Dezember ab.

## **V. Übergangsbestimmungen**

### **Art. 23**

Alle Einzelmitglieder, welche weder amtierende Leitende noch Stellvertretende eines Betreibungs- oder Konkursamtes sind, aber im Zeitpunkt der Beschliessung dieser Statuten Einzelmitglied waren, verfügen weiterhin über je eine Stimme.

Bestehen in einem Kanton im Zeitpunkt der Beschliessung dieser Statuten mehrere Vereine, die Kollektivmitglieder sind, und sich voneinander durch die amtsinterne Funktion ihrer Mitglieder unterscheiden, so werden die auf den Kanton entfallenden Stimmen unter Berücksichtigung von Art. 10 Abs. 5 diesen Vereinen zu gleichen Teilen zugewiesen. Reststimmen entfallen auf das Kollektivmitglied der hierarchisch höher gestellten Beamtinnen und Beamten.

Bestehen in einem Kanton im Zeitpunkt der Beschliessung dieser Statuten mehrere Vereine, die Kollektivmitglieder sind, und unterscheiden sich diese insofern geografisch voneinander, als die Mitarbeitenden desselben Amtes demselben Verein beigetreten sind, so steht diesen Vereinen die Stimmen ihres Kantons im Verhältnis der Geschäftszahlen der Amtskreise ihrer Mitglieder zu. Reststimmen entfallen auf das Kollektivmitglied mit den insgesamt höheren Geschäftszahlen seiner Mitglieder. Mit Schliessung der Mitgliederversammlung 2025 entfällt das Stimmrecht des Vereins mit den tieferen Geschäftszahlen seiner Mitglieder.

Das Rechnungs- und Vereinsjahr 2021/2022 endet am 30. April 2022 und das darauffolgende Rechnungs- und Vereinsjahr am 31. Dezember 2022. Im Anschluss daran gilt Art. 22 uneingeschränkt.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 24**

Die Revision dieser Statuten kann, sofern sie auf der Traktandenliste steht und den Mitgliedern mit der Einladung ordnungsgemäss zur Kenntnis gebracht wurde, jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

### **Art. 25**

Die Konferenz gilt als aufgelöst, wenn in einer Mitgliederversammlung zwei Drittel aller anwesenden Stimmen die Auflösung beschliessen.

Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Eine Fusion kann nur mit einem anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle

einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

**Art. 26**

Diese Statuten ersetzen diejenigen in der Fassung vom 13. Juni 2014 und treten sofort in Kraft.

Beschlossen an der Jahresversammlung vom 10. September 2021 in Montreux.

Namens der Konferenz der Betreibungs-  
und Konkursbeamten der Schweiz

Der Präsident:



Armin Budiger

Der Sekretär:



Gerhard Kuhn